

03. April | 2020

Corona – Zur wirtschaftlichen Lage der Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur kurzfristigen finanziellen Situation in Niedersachsen teilt der Vorstand mit:

Durch Rechtsverordnung beschränkt sich die Behandlung in Niedersachsen auf das medizinisch dringend Notwendige und Unaufschiebare, außerdem sagen viele Patienten ihre Termine selbst ab. In der Folge sind erhebliche Einbußen bei den abgerechneten Leistungsmengen zu erwarten.

Gesetzliche Regelungen

Der Gesetzgeber hat ein Krankenhausentlastungsgesetz erlassen, in dem auch eine Entschädigung der Ärzte vorgesehen ist für den Fall, dass keine andere Entschädigung durch Dritte erfolgt, oder keine Vergütungsform vereinbart ist, die eine Fortzahlung durch die Kassen gewährleistet.

Die Zahnärzte sind dabei – glaubt man der Politik – vergessen worden.

Die KZBV bemüht sich intensiv um eine nachträgliche Korrektur durch den Gesetzgeber.

Vertragliche Regelungen

Gleichzeitig gibt es Gespräche mit dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen, eine Empfehlung für die Landesverbände zu erreichen, bei der regionalen Vereinbarung auf die aktuelle Situation zu reagieren. Dann wäre die gesetzliche Regelung – s.o. – überflüssig.

Abschlagszahlungen

Die im April erfolgende Abschlagszahlung für den Monat März erfolgt wie gewohnt. Der Vorstand der KZVN hat beschlossen, auch die im Mai erfolgende Abschlagszahlung für den Monat April trotz der zu erwartenden Leistungsmengentrückgänge grundsätzlich wie bisher weiterlaufen zu lassen,

› Ihr Ansprechpartner:
Hotline Finanzen
0511 8405-400



um die Liquiditätsengpässe in den Praxen abzumildern. Dabei werden wie üblich die auf der Grundlage der Umsätze des Vorjahres unter Berücksichtigung der aktuell prognostizierten HVM-Fallwerte neu berechneten Werte zugrunde gelegt. Mögliche Überzahlungen werden dann im Verlaufe des Jahres verrechnet, wenn keine der o. g. Regelungen erfolgt. Bis zum Juni hoffen wir dann aber genau darauf. Auch darüber werden wir Sie so zeitnah wie möglich informieren.

Darüber hinaus bestehen auch für die niedersächsischen Zahnarztpraxen noch weitere finanzielle Hilfsmöglichkeiten:

Kurzarbeitergeld

Die Arbeitsagenturen bieten die Möglichkeit einer Kurzarbeiterregelung.

Die Modalitäten entnehmen Sie im Detail bitte z.B. unter

- <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>
- <https://www.kzvn.de/infos-zu-sars-cov-2/finanzhilfen.html>

Zuschüsse des Landes

Das Land stellt Zuschüsse für Selbständige zur Verfügung, die nicht rückzahlbar sind. Mittlerweile erfolgt dies sogar ohne Nachweis des Liquiditätsengpässes. Informationen finden Sie z. B. unter:

<https://www.kzvn.de/infos-zu-sars-cov-2/finanzhilfen.html>

Aktuelle Informationen der KZVN zu SARS-CoV-2/COVID-19

Online: Fast täglich werden neue Informationen und Aktualisierungen auf unserer Corona-Sonderseite eingestellt:

<https://www.kzvn.de/infos-zu-sars-cov-2/news-zu-sars-cov-2covid-19.html>

Twitter: Folgen Sie uns auch auf Twitter @KZVN_Presse



Bei Fragen zu vertragszahnärztlichen Pflichten/Sicherstellung des Versorgungsauftrages wenden Sie sich bitte an die Abteilung Recht und Zulassung.

› Ihr Ansprechpartner:
Abt. Recht und Zulassung
0511 8405-235

Kollegiale Grüße

Dr. Thomas Nels
Vorsitzender des
Vorstandes

Dr. Jürgen Hadenfeldt
Stellv. Vorsitzender des
Vorstandes

Christian Neubarth
Mitglied des
Vorstandes